

2246/AB XX.GP

zur Zahl 2259/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Konvention über Menschenrechte und Biomedizin, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Laut Medienberichten wird Österreich am 4. April das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin des Europarats nicht ratifizieren.

Ist dies richtig und was sind die Gründe dafür?

2. Ist beabsichtigt, die Konvention zu einem späteren Zeitpunkt zu ratifizieren?

Wenn ja, was sind die Gründe dafür?

Wenn nein, was ist der Anlaß, von einer Ratifizierung Abstand zu nehmen?

3. Wird das Thema, "Bioethik" vor einer geplanten Ratifizierung der Konvention durch Österreich im Nationalrat behandelt?

Wenn ja, wann und in welcher Form soll dies stattfinden?

Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die vom Ministerkomitee des Europarats am 19. November 1996 einstimmig angenommene (bei Stimmenthaltungen von Belgien, Polen und der BRD) Konvention

über Menschenrechte und Biomedizin ist am 4. April 1997 in Oviedo von 21 der 40 Mitgliedstaaten des Europarates, nicht jedoch von Österreich, unterzeichnet worden. Die Konvention kann nach ihrem Art. 33 erst dann in Kraft treten, wenn mindestens 5 Vertragsstaaten (davon 4 Mitgliedstaaten des Europarats) die Konvention ratifiziert und die Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt haben. Bisher hat nach meinem Informationsstand noch kein Staat die Konvention ratifiziert.

Der Grund, warum Österreich die Konvention nicht unterfertigt hat, liegt darin, daß der seit 19. November 1996 feststehende Vertragstext nicht in allen Punkten zu befriedigen vermag. Das österreichische Recht bleibt zwar in einigen Punkten hinter der Konvention zurück (zB hinter Art. 2, 7, 11, 19, 21 der Konvention). In anderen Bereichen erreicht die Konvention allerdings nicht den österreichischen Schutzstandard (zB in Art. 14, 17 Abs. 2, 19, 20, 26 Abs. 2 iVm Art. 12). Der Vertreter Österreichs hat daher anlässlich der Annahme des Vertragstextes am 19. November 1996 im Ministerkomitee des Europarates folgende Erklärung abgegeben: .

"Aus leidvoller historischer Erfahrung tritt Österreich für einen größtmöglichen Schutz der Rechte des Menschen und für die beste Wahrung der menschlichen Würde in Bereichen ein, in denen der Mensch Forschung und Medizin gegenübersteht. Österreich begrüßt daher, daß ein internationales Instrument geschaffen wurde, das die Mitgliedstaaten verpflichtet, in vielfältiger Weise entsprechenden Schutz vorzusehen. Nicht nur, weil das österreichische Recht einen in manchen Punkten weit über die Konvention hinausreichenden Schutz vorsieht, sondern auch aus Gründen der Menschlichkeit bedauert es Österreich, daß der in der Konvention vorgesehene Schutz nicht nur hinter den Erwartungen Österreichs, sondern auch vieler Menschen in Europa zurückbleibt. Wir werden uns daher für die Verankerung weitergehender Verpflichtungen in den Zusatzprotokollen einsetzen."

Aus der Sicht Österreichs erscheint es daher sinnvoll, zunächst in Straßburg übel. Zusatzprotokolle zu verhandeln und dabei die beabsichtigte Verankerung weitergehender Verpflichtungen der Vertragsstaaten zu betreiben. Daran anschließend könnten - gegebenenfalls nach vorangehender Prüfung der zur Umsetzung der Konvention und ihrer Zusatzprotokolle notwendigen innerstaatlichen gesetzgeberischen Maßnahmen - die Fragen der Unterfertigung - und der daran anschließenden Ratifikation - erneut geprüft werden. .

Zu 3:

Da das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin der Ratifikation bedarf, muß gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG vorher die Genehmigung des Nationalrats herbeigeführt werden.